

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

8 RK 49/84

Urteil

Verkündet am
24. Juli 1985

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 24. Juli 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Juli 1984 und das
Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 7. Februar 1984 aufge-
hoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 25. Mai 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 1983 verurteilt, dem Kläger Krankengeld für die Zeit vom 27. bis zum 30. Dezember 1982 zu zahlen, soweit der Kläger für diese Zeit keine Lohnfortzahlung erhalten hat.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten für alle Rechtszüge zu erstatten. Im übrigen haben die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Kranken- oder Verletztengeldanspruch des Klägers für einen Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr 1982.

Der Kläger hatte am Ende des Jahres 1982 noch Anspruch auf einen halben Tag bezahlten Erholungsurlaubs. Nach einer zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat seines Beschäftigungsunternehmens geschlossenen Betriebsvereinbarung ergab sich nach der Feststellung des Landessozialgerichts (LSG) die Verpflichtung für ausländische Arbeitnehmer - zu denen auch der Kläger gehört -, die ihren Jahresurlaub bereits verbraucht hatten, zwischen Weihnachten und Neujahr unbezahlten Urlaub zu nehmen; sie mußten aber



damit rechnen, bei Bedarf zu Wartungsarbeiten herangezogen zu werden.

Vom 15. Dezember 1982 bis 10. Januar 1983 war der Kläger infolge eines Arbeitsunfalls arbeitsunfähig krank. Für die Dauer der Betriebsferien vom 27. Dezember – ausgenommen vier Stunden bezahlten Resturlaubs – bis zum 30. Dezember 1982 gewährte der Arbeitgeber ihm keine Lohnfortzahlung. Die auf Lohnfortzahlung auch für diese Zeit gerichtete Klage hat das Arbeitsgericht Ludwigshafen mit rechtskräftigem Urteil vom 12. Juli 1983 abgewiesen.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Zahlung von Krankengeld mit dem Bescheid vom 25. Mai 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 1983 ab.

Die Klage und die Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts –SG– Speyer vom 7. Februar 1984; Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12. Juli 1984). Das LSG hat einen Krankengeldanspruch und auch einen Verletztengeldanspruch des Klägers für die streitige Zeit verneint, weil beide Leistungen Lohnersatzleistungen seien, die folglich nur beansprucht werden könnten, soweit ein Lohnausfall eingetreten sei. Wenn daher ohne die Arbeitsunfähigkeit kein Lohn angefallen wäre, könne auch kein Anspruch auf Krankengeld oder Verletztengeld entstehen. Mindestens das Verhalten des Klägers, nämlich der Verbrauch des tariflichen Urlaubs im Sommer 1982, habe zur Folge, daß der Kläger auch an die Betriebsvereinbarung im übrigen, nämlich die



Pflicht, zwischen Weihnachten und Neujahr unbezahlten Urlaub zu nehmen, gebunden gewesen sei. Der durch die Urlaubsabrede entfallene Entgeltanspruch, könne nicht dadurch ersetzt werden, daß der Kläger in der fraglichen Zeit möglicherweise oder sogar wahrscheinlich, zu Wartungsarbeiten herangezogen worden wäre.

Mit seiner - von dem LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 182, 183, 189 und 560 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie des Artikels 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). Die von dem LSG aus der Lohnersatzfunktion sowohl des Kranken- als auch des Verletztengeldes gezogene Schlußfolgerung treffe nur für den Lohnfortzahlungsanspruch, nicht aber für den Krankengeldanspruch, zu. Sowohl in der gesetzlichen Kranken- als auch in der gesetzlichen Unfallversicherung werde ein Kausalzusammenhang zwischen der auf Krankheit oder Arbeitsunfall beruhenden Arbeitsunfähigkeit und einem eingetretenen Lohnausfall nicht verlangt. Die Rechtsauffassung des LSG führe zu einer sachwidrigen Ungleichbehandlung gegenüber erkrankten Versicherten, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ihre Beschäftigung aufgegeben haben oder entlassen worden sind, ihren Krankengeldanspruch jedoch behalten. Im übrigen habe das LSG den Inhalt der für 1982 geltenden Betriebsvereinbarung unrichtig und verfahrensfehlerhaft festgestellt.

Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 7. Februar 1984 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. Mai 1983 in



der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 1983 aufzuheben und die Beklagte, hilfsweise die Beigeladene zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 27. Dezember bis 30. Dezember 1982 Krankengeld bzw Verletztengeld unter Abzug des am 27. Dezember 1982 für vier Stunden gezahlten Entgelts zu zahlen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen, die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Die Beklagte und die Vorinstanzen haben den streitigen Anspruch des Klägers auf Krankengeld gegen die Beklagte zu Unrecht verneint.

Der Kläger war nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG vom 15. Dezember 1982 bis 10. Januar 1983 arbeitsunfähig krank, also auch in der streitigen Zeit vom 27. bis 30. Dezember 1982. Er hat für diese Tage, mit Ausnahme von vier Stunden für den 27. Dezember 1982, keine Lohnfortzahlung nach § 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG) - also kein Arbeitsentgelt - erhalten, so daß sein Krankengeldanspruch - wie in der voraufgegangenen und nachfolgenden Zeit der Arbeitsunfähigkeit - nicht nach § 189 RVO ruhte. Nicht entscheidungserheblich ist, ob - wie das LSG annimmt - für die streitigen Tage ein unbezahlter Urlaub rechtswirksam vereinbart war, oder ob der Kläger einen Anspruch



auf Arbeitsentgelt nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gehabt hätte, weil der Arbeitgeber wegen Unwirksamkeit der Vereinbarung im Annahmeverzug gewesen wäre. Denn auch bei Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung hätte der Kläger Anspruch auf Krankengeld für die streitigen Tage.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles - der Krankheit - und des Leistungsfalles für den Anspruch auf Krankengeld - der Arbeitsunfähigkeit - war der Kläger nach § 165 Abs 1 Nr 1 und Abs 2 RVO versichert, denn er stand in einem versicherungspflichtigen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis. Er war Mitglied der Beklagten und hatte Anspruch auf alle Regelleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gegen sie (§ 206 RVO). Sein Krankengeldanspruch bestand auch in der streitigen Zeit. Nach Eintritt des Leistungsfalls der Arbeitsunfähigkeit hinzutretende Änderungen des Versicherungsverhältnisses wirken sich grundsätzlich weder dem Grunde noch der Höhe nach auf den Krankengeldanspruch aus. Er besteht im Rahmen des § 183 Abs 2 RVO für zunächst 78 Wochen bei andauernder Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende fort. Nur unter bestimmten Voraussetzungen (zB §§ 183 Abs 3 bis 8, 189 RVO) fällt der Krankengeldanspruch trotz bestehender Arbeitsunfähigkeit ausnahmsweise weg oder er ruht.

Das Krankengeld soll zwar das wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangene Entgelt ersetzen (sog Lohnersatzfunktion des Krankengeldes). Es richtet sich nach dem entgangenen Regellohn und darf das entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen (§ 182 Abs 4 Satz 1 und 2 RVO). Der entgangene Regellohn wird jedoch nach den



für den "Bemessungszeitraum" maßgebenden Umständen berechnet. Dieser Zeitraum liegt vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (§ 182 Abs 4 Satz 3 und Abs 5, 6 und 9 RVO). Der so errechnete Regellohn bleibt für den Krankengeldanspruch maßgebend. Das Gesetz geht also von einem Kausalzusammenhang zwischen Arbeitsunfähigkeit und dem entgangenen Regellohn aus.

Die Entscheidung des BSG vom 14. Dezember 1976 (BSGE 43, 86 ff), in der ein Krankengeldanspruch für die Zeit eines unbezahlten Urlaubs verneint wird, kann deshalb nur dahin verstanden werden, daß in Fällen, in denen bereits vor Eintritt des Versicherungs- oder Leistungsfalls feststeht, es werde trotz eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses für einen bestimmten Zeitraum kein Arbeitsentgelt gezahlt, die vom Gesetz grundsätzlich angenommene Kausalität zwischen Arbeitsunfähigkeit und Lohnausfall ausnahmsweise zu verneinen und deshalb kein Krankengeld zu zahlen ist.

Ob dieser Ansicht zu folgen ist, kann dahingestellt bleiben, denn diese Rechtsfrage stellt sich vorliegend nicht. Auch wenn man davon ausgeht, die von dem LSG festgestellte Betriebsvereinbarung sei wirksamer Bestandteil des Arbeitsvertrags des Klägers gewesen, folgt daraus nicht, daß bei Eintritt seiner Arbeitsunfähigkeit feststand, er werde während der streitigen Tage keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben. Wenn nämlich diejenigen Arbeitnehmer, die "unbezahlten Urlaub nehmen mußten", damit zu rechnen hatten, zu Wartungsarbeiten herangezogen zu werden, so unterlagen sie einerseits insoweit weiterhin dem Weisungsrecht des Arbeitgebers und waren nicht etwa unbedingt von der Arbeit



-8-

freigestellt. Andererseits blieb offen, ob sie nicht herangezogen, dh auch in dieser Zeit entgeltlich beschäftigt werden würden. Da dem Kläger durch die Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt ausgefallen sein kann, muß es bei dem gesetzlichen Grundsatz bleiben, daß von der Kausalität zwischen Arbeitsunfähigkeit und ausgefallenem Arbeitentgelt auszugehen ist.

Der somit gegen die Beklagte bestehende Krankengeldanspruch schließt einen - von dem Kläger hilfsweise begehrten - Anspruch auf Verletztengeld gegen die Beigeladene aus (§ 565 Abs 1 RVO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)